

theilung an die betheiligten Interessenten aber unstatthaft sein würde, und wenn sie gleichwohl erfolgte, geeignet sein würde, das unabhängige Verhältniß zu stören, in welchem die Amtshauptleute zur Regierung stehen. Sowie man nun am Schlusse gegenwärtigen Vortrags auf Zurückweisung der gesuchten Mittheilung des amtshauptmannschaftlichen Berichts anzutragen gesonnen ist, so hat die vierte Deputation dagegen der geehrten Kammer als einen Ausweg, durch welchen ohne Störung des aufgestellten Princips den drei Petenten in gewisser Maße genügt und vielleicht zugleich dem von ihnen beabsichtigten Antrage auf Zurücknahme der Lehmann'schen Concession ganz entgegengetreten werden würde, den vermittelnden Vorschlag zu thun, daß sie die hohe Staatsregierung dazu auffordern möge, den Beschwerdeführern die Gründe näher angeben zu lassen, aus denen die Kreisdirection, anscheinend ohne Berücksichtigung der von den drei Petenten in Hinsicht ihrer Schankstätten angeführten örtlichen Verhältnisse, und ohne sie vor der Concessionertheilung zu hören, unterm 12. Mai 1835 Lehmann zu Doberschwitz die in Frage befangene Concession erteilt hat.

Wenn nämlich die drei hier betheiligten Beschwerdeführer, wie sie in der Supplik anführen, bei der einem vierten Schenkwirthe in ihrer Nähe erteilten Concession gar nicht gehört worden sind, so muß nothwendig als bekannt vorausgesetzt werden, daß Ersteren kein Verbotungsrecht zusteht. Die Bekanntmachung der Gründe der im Jahre 1835 dem Besitzer der Strohschenke zu Doberschwitz erteilten Concession aber würde für die Beschwerdeführer wahrscheinlich den Vortheil gewähren, den sie aus der Einsicht des amtshauptmannschaftlichen Berichts zu schöpfen beabsichtigen, und den beschlossenen Antrag auf Zurücknahme der Lehmann erteilten Concession nach Befinden ganz erledigen. — Sonach ist das Erachten, welches die vierte Deputation in Bezug auf vorliegende Eingabe der geehrten Kammer anheimzustellen hat, dahin gerichtet, daß das Gesuch um Communication des amtshauptmannschaftlichen Berichts im gegenwärtigen Falle nicht als geeignet zur ständischen Bevormundung erscheine, Amende und Consorten daher damit abzuweisen seien; dagegen möge sich die geehrte Kammer bei der hohen Staatsregierung geneigtest dahin verwenden, daß die Kreisdirection zu Leipzig den drei Petenten die Gründe, insofern es noch nicht geschehen sein sollte, der den 12. Mai 1835 dem Besitzer der Strohschenke zu Doberschwitz erteilten Concession in angemessener Ausführlichkeit mittheile. Da die Eingabe, welche gegenwärtigen Vortrag veranlaßt hat, an die Ständeversammlung überhaupt gerichtet ist, so ist solche annoch an die zweite Kammer zu befördern.

Secretair v. B i e d e r m a n n: Ich bin mit dem ersten Theile des Deputationsgutachtens vollkommen einverstanden, denn die amtshauptmannschaftlichen Berichte sind mit den Referaten in Collegien auf gleiche Linie zu stellen. Es muß dem Amtshauptmann freistehn, sich offen über die Verhältnisse auszusprechen, es muß ihm freistehn, z. B. auszusprechen, daß derjenige, welcher Etwas nachsucht, dem Trunke ergeben ist, daß er sonst in schlechtem Rufe stehe, ohne sich dadurch der Gefahr einer Injurieklage aussetzen zu müssen. Ich gestehe, daß, wenn es dahin käme, die Berichte der Amtshauptmannschaften den Parteien vorlegen zu müssen, deren Wirksamkeit ganz paralysirt sein würde, und ich würde, wenn es dahin käme, für Aufhebung der Amtshauptmannschaften stimmen. Mit dem zweiten Theile des Gutachtens bin ich aber nicht einverstanden; denn die Petenten haben nicht nur kein Recht darauf, daß ihnen die Gründe der Kreisdirection mit-

getheilt werden, sondern auch nicht einmal ein begründetes Interesse daran. Kein Recht haben sie daran; denn nur die Justizbehörden müssen Entscheidungsgründe geben; aber wenn die Regierung in Etwas thut, was merae facultatis ist, so ist sie nicht verpflichtet, zu sagen, warum sie so und nicht anders handle. Sie haben aber auch kein begründetes Interesse daran, daß ihnen die Gründe mitgetheilt werden. Wozu könnte diese Maßregel führen? Sollte die Rede davon sein können, daß eine Concession, die acht Jahre bestanden hat, wieder aufgehoben werde, bloß weil sie den Petenten nicht angenehm ist, so würde das eine Härte sein und begründeten Anlaß zu einer Beschwerde von der andern Seite geben. Da hiervon also nicht die Rede sein kann, was beabsichtigt man durch diese Mittheilung? Ich fürchte aber auch, daß, wenn man die Regierung nöthigen wollte, die Gründe hier anzugeben, dies zu unangenehmen Consequenzen führen würde; denn die Stadträthe, die Rittergutsbesitzer haben auch Concessionsrechte. Könnten diese es gern sehn, wenn sie genöthigt würden, jedem Betheiligten Gründe mitzutheilen, wenn sie eine Concession gegeben oder verweigert haben? Das wird Niemand wünschen; aber welches Recht hätten wir, es zu verweigern, wenn die Regierung zur Angabe der Gründe gezwungen wird? Es haben die Stadträthe z. B. das Recht, Schankgerechtigkeit zu geben, dann, ebenso wie die Rittergutsbesitzer, Mühlengerechtigkeit zu verleihen; es ist das eine Sache, deren Bewilligung rein von ihrer Willkür abhängt, und es würde unerwünscht sein, wenn wir auf die Frage, warum wir dies oder jenes bewilligt oder nicht bewilligt, die Gründe angeben müßten. Es würde dies auch bei der jetzt ohnedies mitunter herrschenden Tendenz, obrigkeitliche Behörden bevormunden zu wollen, nachtheilig einwirken.

Bürgermeister W e h n e r: Der Sprecher vor mir ist in Bezug auf den ersten Antrag einverstanden mit der Deputation, insofern kann ich darüber weggehen, und die Deputation hat allerdings die Gründe angegeben, weshalb sie gerade damit einverstanden war, daß die Communication des amtshauptmannschaftlichen Berichts hier nicht angemessen sei. Ob vielleicht die Deputation anders geurtheilt hätte, wenn die Petenten statt dessen auf Vorlegung der Acten angetragen hätten? das ist eine andere Frage; hier würde zu erörtern sein: ob die Acten der Amtshauptmannschaft als öffentlich zu betrachten oder nicht? Was aber den zweiten Antrag anlangt, so ist dem zweierlei entgegengesetzt worden: die Petenten hätten kein Recht, und zweitens, keine Gründe, um das zu verlangen, was sie fordern. Allein ich gestehe aufrichtig, daß ich mich damit nicht ganz einverstanden erklären kann. Die Petenten haben das Recht zur Bitte, nämlich, die Bitte zu stellen, daß man die Concession, die ihnen große Nachtheile bringt und vielleicht nicht nothwendig ist, in jener Gegend wieder aufheben möchte. Das Recht der Bitte ist ihnen nicht zu versagen. Haben sie aber das Recht der Bitte, so sind sie nicht im Stande, die Bitte vorzubringen, wenn sie nicht die Gründe wissen, aus welchen die Concession erteilt worden ist. Also gewiß! das Recht läßt sich nicht absprechen. Wenn sie bitten dürfen, so ist ihnen auch die Mittheilung der Gründe nicht abzuschlagen, aus denen die erwähnte